NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 29.09.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Krailling

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Göttlinger, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Batzer, Jürgen	
Costa, Linda	
Engl, Werner	
Goldschatz, Markus	
Guizetti, Udo	
Jungnik Freiherr von Wittken, Reinhard, Dr.	
Lichtfuß, Alexander	
Ludwig, Fabian	
Metius, Britta	TOP 12 Frau Britta Metius geht
Richter, Ute, Dr.	
Sanftl, Veronika	
Sebald, Sibylle	
Sefzig, Sebastian	TOP 11 Herr Sebastian Sefzig kommt
Spiedt, Kilian	
Spieß, Angela, Dr.	
Weimar, Ricarda	
Weßling, Pia	
Zeitlberger, Andreas	

Schriftführerin

Kleiner, Verena

Verwaltung

Aßmus, Michael
Beel, Sebastian
Wolfrum, Franz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Siebler, Florian
Wechner, Hans

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift 28.07.2026

2. Bekanntgaben und Anfragen

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

4. Verschiedenes

5. Berichte aus den Verbänden

6. Erinnerungskultur: Benennung eines Weges nach Magdalene Große
Vorlage: S/008/2026

7. Entwurf Verordnung zur Unterschutzstellung des ehemaligen Pionierübungsgeländes
Vorlage: BV/278/2024/1

8. Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2027
Vorlage: FV/123/2026

Erster Bürgermeister Stefan Göttlinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift 28.07.2026

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Niederschrift ohne Änderung zu.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

2 Bekanntgaben und Anfragen

Bürgermeister Herr Göttlinger liest die folgenden Bekanntgaben vor:

1. Personalien: Frau Greta Qota, ehemals Auszubildende, hat die Prüfung erfolgreich bestanden und ist seit 25.08.2026 im Bürgerbüro festangestellt.
 Zugang Hr. Justus Bäcker als fachliche Leitung für das Bürgerbüro ab dem 01.10.2026
 Zugang Hr. Danijel Colic im Bauhof ab dem 01.10.2026
 Abschied von Frau Susanne Stöger zum 30.09.2026
2. Neuheit: “WhatsAppKanal”, es werden regelmäßig Neuigkeiten aus dem Gemeindeleben/der Verwaltung publiziert.
3. Grundschule: Erste Variantenideen vom Architekturbüro liegen vor und werden aktuell weiter ausgearbeitet.
4. Eröffnung des neuen Kinderhauses „Storchennest“ in Pentenried geplant für 01.12.2026. Änderung des Bebauungsplans wird in der BUV am 06.10.2026 behandelt. Betriebserlaubnis vom LRA steht noch aus, wurde aber in Aussicht gestellt.
5. Gemeinde Krailling ordnet erste Verkehrsregeln neu (Schule, Sportplatz, 30 Zone).
6. Seismische Messungen in der Gemeinde Krailling – GIGA-M untersucht das tiefengeothermische Potenzial im Großraum München – es liegen entsprechende Messgeräte im Gemeindegebiet aus
7. Ladesäulenausbau in Krailling: Es wurden Verträge geschlossen, geplanter Ausbau bis Ende 2026.
8. Abschluss des Antrags der FDP am 04.09.2025 –
 “Ausstattung einer Fußgängerampel mit Pumuckl-Motiv entlang des Schulweges“
 „Es ist davon auszugehen, dass abweichende Sinnbilder nicht rechtskonform angeordnet werden können.“ Siehe Schreiben Bundesminister für Verkehr, Patrick Schnieder, MdB.
9. Die Deutsche Glasfaser hat die Gemeinde Krailling darüber informiert, dass sie sich aus dem geplanten Ausbauprojekt zurückzieht.
 Grund: Vermeidung von parallelem Ausbau mehrerer Glasfasernetze,
 Verhinderung eines doppelten Materialeinsatzes und zusätzliche Belastungen der Anwohner durch Bauarbeiten.
10. Bürgermeister Herr Göttlinger wird nächste Woche einen Termin mit M-Net in Bezug auf Pentenried und Frohnloh wahrnehmen.

Es gab folgende Anfragen aus dem Gemeinderat:

1. Gemeinderat Herr Guizetti fragt nach, wann die in Krailling aufgerissenen Wege (In Krailling läuft derzeit der großflächige Glasfaserausbau durch die Deutsche Telekom) wieder asphaltiert werden?
 Bauamtsleiter Herr Beel erläutert die Situation: Dass aktuell Gehwege und Straßen aufgerissen werden, liegt an den dafür notwendigen Tiefbauarbeiten (Wanderbaustellen). Derzeit werden sogenannte „speed pipes“ verlegt, die notwendigen Arbeiten für die einzelnen Hausanschlüsse folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Die Deutsche Telekom fasst mehrere Bereiche zusammen.
 Gemeinderätin Frau Sanft erkundigt sich, ob ein Aktionsplan erhältlich ist, woraus hervorgeht wann und wie die Deutsche Telekom vorgeht.
 Bürgermeister Herr Göttlinger weist auf die Informationsveranstaltung am 29.10.2026 hin.
2. Gemeinderätin Frau Sanftl möchte in Erfahrung bringen, ob es für die Kraillinger Bürger/innen erlaubt ist, das Obst der Obstbäume auf der Sanatoriumswiese zu pflücken?
 Bürgermeister Herr Göttlinger bejaht diese Anfrage. Sehr gerne darf auf dieser öffentlichen Fläche für den Eigenbedarf in Haushaltsüblichen Mengen das Streuobst gepflückt werden.
 Anmerkung einer Bürgerin: Gerne einen Hinweis auf der Homepage platzieren.
3. Gemeinderätin Frau Wessling hat in den vergangenen Wochen einen erhöhten und tieferen Flugverkehr über der Gemeinde Krailling wahrgenommen. Sie fragt nach Meldungen aus der Bürgerschaft an das Rathaus? Ist diesbezüglich der Gemeinde Krailling eine Änderung im Flugverkehr, zum Beispiel Oberpfaffenhofen, bekannt?
 Bürgermeister Herr Göttlinger hat zu diesem Thema keine Anfragen oder Meldungen erhalten.
 Gemeinderat Herr Zeitlberger nimmt sich gerne diesem Thema an und wird Recherche betreiben. Informationen folgen.
4. Gemeinderätin Frau Dr. Richter bittet um Überprüfung des neu angelegten Volleybaldfeldes am Osthang. Es wurden Bienen/ Wespen gesichtet.
 Bauamtsleiter Herr Beel wird eine Sichtung in die Wege leiten.
5. Gemeinderätin Frau Dr. Richter fragt nach der Antenne in der Ortsmitte.
 Bauamtsleiter Herr Beel geht davon aus, dass mit dieser Antenne Verkehrszählungen durchgeführt werden.
6. Gemeinderätin Frau Metius fragt nach der aktuellen Situation auf dem Heidrichhof in Frohnloh, nachdem im September 2026 nach einem umstrittenen Salmonellenfund im Mist 2.600 Hühner geschlachtet und 35.000 Eier entsorgt werden mussten. Kann man Familie Heidrich unterstützen bzw. Hilfe anbieten?
 Bürgermeister Herr Göttlinger weist auf sein Telefonat mit Herrn Heidrich und die damit angebotene Hilfe vonseiten der Gemeinde hin. Landwirt Herr Heidrich ist noch in der Zukunftsfindung.

Zur Kenntnis genommen

3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeister Herr Göttlinger gibt bekannt, dass der Pachtvertrag und die Baugenehmigung für die Asylunterkunft bis 31.12.2032 verlängert wurden.

Zur Kenntnis genommen

4 Verschiedenes

Es gab unter diesem Tagesordnungspunkt nichts zu berichten.

Zur Kenntnis genommen

5 Berichte aus den Verbänden

Bürgermeister Herr Göttlinger informiert, dass der Zweckverband Realschule Gauting eine Stelle zur Betreuung der Sanierung der Realschule Gauting mit einer Architektin für die Bauüberwachung besetzt hat.

Zur Kenntnis genommen

6 Erinnerungskultur: Benennung eines Weges nach Magdalene Große

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt:

Der bisher unbenannte Weg über die Würmwiese wird in **„Magdalene-Große-Weg“** benannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur amtlichen Widmung und Beschilderung einzuleiten

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, eine kurze Erläuterungstafel zur historischen Einordnung der Namensgeberin zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Anmerkung der Verwaltung:

- Anton Kleber Brücke ist NICHT davon betroffen.
- Gemeinderätin Frau Ricarda Weimar weist daraufhin, dass ein Neffe von Magdalene Große noch in Krailling lebt und bei einer „Einweihung“ des Weges Herr Bach eingeladen werden sollte. Die Kontaktdaten liegen Frau Butzert, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7 Entwurf Verordnung zur Unterschutzstellung des ehemaligen Pionierübungsgeländes

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Sachverhaltes zur Kenntnis.

Er beschließt:

A) Dem Erlass dieser präsentierten Verordnung nicht zu zustimmen.

DAFÜR: 13 DAGEGEN: 5

Der Gemeinderat verfolgt jedoch weiterhin die Unterschutzstellung des Bereichs als geschützter Landschaftsbestandsteil und beauftragt die Verwaltung mit weiteren Detailprüfungen.

DAFÜR: 14 DAGEGEN: 4

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Hundesteuersatzung wie folgt:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom (Datum)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Gemeinde Krailling folgende Satzung:

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 a) Hunden in Tierhandlungen,
 b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,

6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannte ASP-Kadaver-Suchhunde-

Bereitschaftsstaffel des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,

9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

a) für jeden Hund 100 Euro,

b) für jeden Kampfhund 1.000 Euro.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10
Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt die Hundesteuersatzung vom 26.07.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2013, außer Kraft.

Krailling, den (Datum)

Gemeinde Krailling

(Siegel)

Stefan Göttlinger
Erster Bürgermeister

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Bedarf redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 8 Anwesend 18

Erster Bürgermeister Stefan Göttlinger schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:30 Uhr.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Göttlinger
Erster Bürgermeister

Verena Kleiner
Schriftführung